

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PS250393-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Kappeler

## Urteil vom 19. Dezember 2025

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ AG,**

Schuldnerin und Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_,

gegen

**Kanton Zürich,**

Gläubiger und Beschwerdegegner,

vertreten durch Kantonales Steueramt Zürich,

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes  
Bülach vom 10. November 2025 (EK250646)**

**Erwägungen:**

1.

1.1. Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2003 als Aktiengesellschaft im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt sie ... [Zweck] (act. 8).

1.2. Am 3. Juli 2025 stellte der Gläubiger und Beschwerdegegner (nachfolgend Gläubiger) beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach (nachfolgend Vorinstanz) ein Begehren um Eröffnung des Konkurses über die Schuldnerin (act. 10/1). Nach Durchführung des Verfahrens eröffnete die Vorinstanz mit Urteil vom 10. November 2025 für eine Forderung des Gläubigers in der Höhe von Fr. 1'200.–, Fr. 26.25 Zins seit 13. November 2024, Fr. 18.20 Zins bis 12. November 2025, Fr. 108.– Betreuungskosten, abzüglich Fr. 790.50 bereits geleisteter Zahlungen, mithin für eine Gesamtforderung von Fr. 561.95, den Konkurs über die Schuldnerin und beauftragte das Konkursamt Bassersdorf (nachfolgend Konkursamt) mit dem Vollzug. Die Entscheidgebühr setzte die Vorinstanz auf Fr. 200.– fest und bezog sie aus dem vom Gläubiger geleisteten Kostenvorschuss. Den Rest des Vorschusses überwies die Vorinstanz dem Konkursamt (act. 10/14 = act. 3 = act. 9 [Aktenexemplar]).

1.3. Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 1. Dezember 2025 innerhalb der 10-tägigen Frist gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG (vgl. act. 10/15) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Sie verlangt die Aufhebung des vorinstanzlichen Konkurseröffnungsentscheids und beantragte in prozessualer Hinsicht, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (vgl. act. 2 S. 2).

1.4. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2025 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 11). Auf eine Fristansetzung zur Leistung eines Kostenvorschusses konnte verzichtet werden, da die Schuldnerin den üblichen Betrag von Fr. 750.– bereits am 21. November 2025 bei der Obergerichtskasse einbezahlt hatte (act. 6).

1.5. Die erstinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 10/1-18). Das Beschwerdeverfahren erweist sich als spruchreif.

2.

2.1. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (Gläubigerverzicht; vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Tilgung und Hinterlegung müssen "einschliesslich Zinsen und Kosten" vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt sein (KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. A. 2025, Art. 174 N 10; BGE 136 III 294 E. 3.2). Zu den "Kosten" gehören auch die von der Gläubigerin vorgeschossenen Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes (BGer 5A\_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3; BGer 5A\_435/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1; BGer 5A\_409/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2; BGE 133 III 687 E. 2.3). Folglich müssen auch diese Kosten von der Schuldnerin rechtzeitig sichergestellt werden, damit der Konkursaufhebungsgrund der Tilgung resp. Hinterlegung gegeben ist.

2.2. Die Schuldnerin hat am 21. November 2025 Fr. 561.95 bei der Obergerichtskasse einbezahlt (vgl. act. 6). Damit hat sie die Forderung des Gläubigers inkl. Zins und Betreuungskosten hinterlegt. Sodann belegt die Schuldnerin mit einer entsprechenden Bestätigung des Konkursamtes vom 13. November 2025, beim Konkursamt die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung mit einer Zahlung von Fr. 700.– sichergestellt zu haben (act. 5/20). Das Vorliegen des Konkursaufhebungsgrundes der Hinterlegung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG ist damit belegt.

3.

3.1. Es bleibt zu prüfen, ob die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft ist. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit

denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und die Schuldnerin deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Schuldnerin Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (BGer 5A\_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; BGer 5A\_153/2017 vom 21. März 2017 E. 3.1; BGer 5A\_115/2012 vom 20. April 2012 E. 3).

3.2. An die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden; es genügt, wenn die Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher erscheint als die Zahlungsunfähigkeit (statt vieler BGer 5A\_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3). Es liegt an der Schuldnerin, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, ihre Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Behauptungen allein reichen nicht aus (OGer ZH PS230133 vom 17. August 2023 E. 4.1). Wichtigstes bzw. unerlässliches Beweismittel für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit ist der Auszug aus dem Betreibungsregister. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung sind grundsätzlich auch Beteiligungen zu berücksichtigen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde (zu den länger zurückliegenden vgl. OGer ZH PS200011 vom 19. März 2020 E. 5.3.3). Die Schuldnerin ist deshalb grundsätzlich gehalten, zu jeder im Betreibungsregister nicht als erledigt aufgeführten Forderung Stellung zu nehmen (BGer 5A\_33/2021 vom 28. September 2021 E. 3.3).

3.3. Nach Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Schuldnerin die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zwei Jahren nebst den laufenden Verbindlichkeiten auch die bestehenden Schulden wird abtragen können (statt vieler: OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014 E. 2.2). Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind allerdings dann zu stellen, wenn Verlustscheine vorhanden sind. Gleiches gilt, wenn andere Beteiligungen vorliegen, die

sich bereits im Stadium der Konkursandrohung befinden bzw. bei Betreibungen nach Art. 43 SchKG im Stadium der Pfändungsankündigung oder gar Pfändung (vgl. BGer 5A\_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; BGer 5A\_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1; OGer ZH PS210224 vom 28. Januar 2022 E. 4.1).

3.4. Gemäss dem Betreibungsregistrauszug der Schuldnerin des Betreibungsamtes Kloten (nachfolgend Betreibungsamt) wurden in den letzten fünf Jahren bis zum 12. November 2025 79 Betreibungen gegen sie eingeleitet. Davon wurden 48 Fälle durch Zahlung an das Betreibungsamt bzw. an die entsprechenden Gläubiger erledigt und 17 Betreibungen sind erloschen. In zwei Betreibungen wurde Rechtsvorschlag erhoben. In neun Fällen (inkl. der streitgegenständlichen Forderung) wurde der Konkurs angedroht. Drei weitere Betreibungen wurden eingeleitet. Frühere Konkursöffnungen sowie Verlustscheine sind keine registriert (vgl. act. 5/16).

Aus dem Betreibungsregistrauszug ergeben sich damit 14 offene Betreibungen im Gesamtbetrag von Fr. 215'644.10. Die neun sich im Stadium der Konkursandrohung befindlichen Betreibungen summieren sich auf Fr. 98'714.40. Die Schuldnerin macht dazu geltend, sie habe davon die Forderung des Bundesamtes für Umwelt im Betrag von Fr. 25'485.65 (Betreibung Nr. 1), die Forderung der Schweizerischen Eidgenossenschaft / Eidgenössischen Steuerverwaltung im Betrag von Fr. 7'517.15 (Betreibung Nr. 2) und die Forderung der B.\_\_\_\_\_ AG im Betrag von Fr. 2'684.45 (Betreibung Nr. 3) bereits beglichen. Sie reicht dazu drei Zahlungsbelege ein, aus welchen ersichtlich ist, dass die Schuldnerin am 8. September 2025 Fr. 27'572.10 und am 13. Oktober 2013 Fr. 8'126.10 an das Bezirksgericht Bülach sowie am 20. Juni 2025 Fr. 2'893.45 an die B.\_\_\_\_\_ AG überwies. Auf den ersten beiden Belegen wurden handschriftlich die Betreibungsnummern 1 bzw. 2 und auf letzterer die Nummer 3 vermerkt (vgl. act. 5/19). Die Zahlungen an das Bezirksgericht Bülach lassen sich dabei zwar nicht eindeutig den genannten Betreibungsforderungen zuordnen, da aus den Zahlungsbelegen lediglich die Prozessnummer eines Verfahrens bei der Vorinstanz ersichtlich ist. Dennoch ist glaubhaft, dass die Schuldnerin damit die Forderungen der Betreibung Nr. 2 gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft / Eidgenössischen Steuerver-

waltung und der Betreuung Nr. 1 gegenüber dem Bundesamt für Umwelt beglich: Da für beide Betreibungen bereits der Konkurs angedroht worden ist, ist denkbar, dass diesbezüglich bereits Konkursbegehren gestellt und die Forderungen aufgrund der drohenden Konkursöffnung beglichen wurden. Betragsmässig übersteigen die getätigten Zahlungen die Betreuungsforderungen leicht, was auf weitere Kosten wie Betreibungs- und Verfahrenskosten zurückzuführen sein dürfte. Sodann resultiert die Betreuung Nr. 2 gemäss Auszug des MWST-Kontos der Schuldnerin aus einer Schätzung des 1. Semester 2024. Dieser Ausstand wurde gemäss Auszug durch eine Zahlung vom 27. November 2025 beglichen (act. 5/18 S. 4). Die Tilgung der entsprechenden Forderungen ist somit glaubhaft. Gleich verhält es sich mit der Zahlung an die B. \_\_\_\_\_ AG: Die Zahlung übersteigt die in Betreuung gesetzte Forderung (Betreibung Nr. 3) leicht, was ebenfalls auf zusätzliche Zins- und Verfahrenskosten zurückzuführen sein dürfte. Die Forderung erscheint zudem nicht mehr als offene Forderung in der eingereichten Kreditorenliste (vgl. act. 5/15). Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass drei der Betreibungen, für welche bereits der Konkurs angedroht wurde, mittlerweile beglichen sind. Somit ist von offenen Betreibungen im Konkursstadium im Gesamtbetrag von Fr. 63'027.15 auszugehen.

Bezüglich der zwei Betreibungen, in welchen die Schuldnerin Rechtsvor-schlag erhoben hat, bestreitet sie einerseits die Forderung der C. \_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 1'005.55 (Betreibung Nr. 4). Sie habe keine Warenbestellungen bei C. \_\_\_\_\_ aufgegeben (act. 2 S. 7). Auch wenn die Schuldnerin keine weiteren Belege diesbezüglich einreicht, ist zu ihren Gunsten zu werten, dass die entsprechende Forderung bereits im April 2024 in Betreuung gesetzt worden ist (vgl. act. 5/16 S. 6). Sie ist daher nicht als offene Betreuung zu berücksichtigen. Andererseits macht die Schuldnerin geltend, die Forderung der Schweizerischen Eidgenossenschaft / Eidgenössische Steuerverwaltung der im Jahr 2022 eingeleiteten Betreuung Nr. 5 im Betrag von Fr. 103'395.65 betreffe die Mehrwertsteuer und diese habe sie zwischenzeitlich grossmehrheitlich bezahlt. Es sei nun noch ein Betrag von Fr. 22'320.– offen. Als Beleg reicht die Schuldnerin einen Auszug ihres MWST-Kontos vom 28. November 2025 ein (act. 5/18). Daraus ergibt sich, dass die Schuldnerin aktuell gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Ausstände für die Mehrwertsteuer im Betrag von Fr. 22'320.– hat. Diese scheinen indessen aus Bussen der Jahre 2024 und 2025 sowie Steuerschätzungen für das zweite Semester 2024 und das erste Semester 2025 zu resultieren (act. 5/18 S. 1), und nicht aus der im Jahr 2022 in Betreuung gesetzten Forderung. Auch wenn nicht gänzlich nachvollzogen werden kann, welche Mehrwertsteuerforderung der betriebenen Forderung letztlich zu Grunde liegt, da sich die entsprechende Betreibungs-Nr. 5 nicht im MWST-Kontoauszug wiederfindet (vgl. act. 5/18), ist dennoch davon auszugehen, dass diese mittlerweile bezahlt wurde: Aus dem Auszug sind keine weiteren offenen Mehrwertsteuerrechnungen ersichtlich. Zudem wurde insbesondere die substantiellste Forderung aus dem Jahr 2017 aus einer Ergänzungsabrechnung im Betrag von Fr. 93'816.– (zzgl. Fr. 18'918.45 Zins) vollständig beglichen. Die bei dieser Position im MWST-Kontoauszug vermerkte Betreibungsnummer findet sich nicht im Betreibungsregisterauszug wieder, womit davon ausgegangen werden kann, dass im MWST-Auszug die falsche Betreibungsnummer referenziert wurde (vgl. act. 5/18 S. 2).

Die Schuldnerin anerkennt schliesslich, dass die drei sich im Einleitungsstadium befindlichen Betreibungen vom 1. Oktober 2025, 29. Oktober 2025 und 12. November 2025 im Gesamtbetrag von Fr. 12'528.50 noch ausstehend sind (vgl. act. 2 S. 8).

Folglich ist von offenen Betreuungsschulden im Betrag von **Fr. 75'555.65** auszugehen. Die Schuldnerin belegt, dass sie am 28. November 2025 zusätzlich zur streitgegenständlichen Forderung weitere Fr. 98'714.40 zur Bezahlung allfälliger noch nicht erloschener Betreibungen bei der Obergerichtskasse hinterlegte (act. 5/10, act. 7; act. 2 S. 8). Damit sind sämtliche Forderungen im Stadium der Konkursandrohung gedeckt. Darüber hinaus können auch die weiteren offenen Betreuungsforderungen beglichen werden, womit alle ausstehenden, bereits betriebenen Forderungen gedeckt sind.

3.5. In der Zwischenbilanz vom 16. November 2025 sind kurzfristige Verbindlichkeiten im Betrag von Fr. 135'075.60 aufgeführt (act. 5/8). Darin sind Mehrsteuerforderungen im Betrag von Fr. 23'170.15 enthalten. Wie gesehen bestehen neben den offenen Betreuungsforderungen gemäss Auskunft der Eidgenössischen

Steuerverwaltung noch Ausstände für Mehrwertsteuerforderungen im Betrag von Fr. 22'320.-, für welche mutmasslich noch keine Betreuung eingeleitet worden ist (act. 5/18). Der MWST-Kontoauszug über die offenen Forderungen weist ein späteres Datum auf (28. November 2025) als die Zwischenbilanz vom 16. November 2025, weshalb auf den leicht tieferen Wert gemäss Kontoauszug abzustellen ist. Aus der von der Schuldnerin eingereichten Kreditorenliste gehen zudem offene Kreditoren im Betrag von Fr. 2'538.20 hervor (vgl. act. 5/15; ebenso gemäss Zwischenbilanz vom 16. November 2025, vgl. act. 5/8). Dabei fällt auf, dass für die offene Forderung von D. \_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 1'770.- die Betreuung eingeleitet worden ist (vgl. Betreuung Nr. 6), womit diese bereits bei den offenen Betreuungsforderungen eingerechnet ist. Zwecks Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung sind die offenen Kreditoren um diese Forderung zu reduzieren und es ist folglich von einem offenen Betrag von Fr. 768.20 auszugehen. Darüber hinaus ist der Zwischenbilanz per 16. November 2025 weiteres kurzfristiges Fremdkapital im Betrag von Fr. 109'367.25 (Fr. 17'220.70 Covid-Kredit, Fr. 40'736.35 Steuern und Abgaben und Fr. 51'410.20 für eine Schuld gegenüber dem Bundesamt für Umwelt) zu entnehmen. Die Schuldnerin führt dazu lediglich aus, die Positionen seien durch die Aktiven gedeckt (vgl. act. 2 S. 5). Sie äussert sich indessen nicht dazu, ob diese Forderungen unmittelbar zu begleichen sind. Sie sind daher im Rahmen der Liquiditätsprüfung grundsätzlich ebenfalls als Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, welche kurzfristig abgetragen werden müssen. Dies gilt für den Covid-Kredit über Fr. 17'220.70 unbeschränkt, da aus den Bankkontoauszügen der Schuldnerin ersichtlich ist, dass dieser Kredit abbezahlt wird (vgl. act. 5/13, Buchung vom 1. April 2025). Betreffend die bilanzierten Passiven gegenüber des Bundesamtes für Umwelt und für Steuern und Abgaben ist aus dem Betreibungsregisterauszug ersichtlich, dass sowohl das Bundesamt für Umwelt als auch der Kanton Zürich und Sozialversicherungsanstalten diverse Betreibungen gegen die Schuldnerin eingeleitet haben. Die bilanzierten Posten BAFU und Steuern/Sozialabgaben sind daher insoweit zu reduzieren, als dass sie ansonsten doppelt – sowohl bei den offenen Betreuungsforderungen als auch als offene kurzfristige Verbindlichkeit – berücksichtigt würden. Aus dem eingereichten Betreibungsregisterauszug sind vier offene Betreibungen des Bundesamtes für Umwelt im Stadium

der Konkursandrohung im Gesamtbetrag von Fr. 78'982.20 zu entnehmen (Betreibung Nr. 1 im Betrag von Fr. 25'485.65, Betreuung Nr. 7 im Betrag von Fr. 16'191.70, Betreuung Nr. 8 im Betrag von Fr. 14'144.75, Betreuung Nr. 9 im Betrag von Fr. 23'160.20). Die Schuldnerin macht glaubhaft, dass die Betreuung Nr. 1 inkl. Kosten und Zinsen am 8. September 2025 durch Zahlung an die Vorinstanz beglichen wurde (vgl. dazu oben E. 3.4). Damit wären noch drei Betreibungen im Betrag von Fr. 53'496.55 offen – dies entspricht in etwa dem bilanzierten Wert von Fr. 51'410.20, welcher sich ergibt, indem vom gesamthaft vom Bundesamt für Umwelt betriebenen Betrag von Fr. 78'982.20 die Zahlung vom 8. November 2025 abgezogen wird. Damit ist davon auszugehen, dass sämtliche als kurzfristiges Fremdkapital verbuchten Schulden gegenüber dem Bundesamt für Umwelt bereits in den offenen bzw. hinterlegten Betreibungsforderungen berücksichtigt worden sind. Weiter ergeben sich aus dem Betreibungsregisterauszug fünf offene Betreibungen im Gesamtbetrag von Fr. 20'289.–, welche Forderungen aus Steuern und Sozialabgaben betreffen (Betreibung Nr. 10 über Fr. 1'218.20, Betreuung Nr. 11 über Fr. 4'156.45, Betreuung Nr. 12 über Fr. 4'155.85, Betreuung Nr. 13 über Fr. 1'236.75, Betreuung Nr. 14 über Fr. 9'521.75). Es ist davon auszugehen, dass diese bereits in Betreuung gesetzten Forderungen im bilanzierten Betrag von Fr. 40'736.35 enthalten sind. Dem ist ebenfalls durch die entsprechende Reduktion des kurzfristigen Fremdkapitals für Steuern und Abgaben auf Fr. 20'447.35 Rechnung zu tragen. Insgesamt sind die weiteren kurzfristigen Verbindlichkeiten auf **Fr. 60'756.25** zu beziffern.

3.6. Die Schuldnerin beziffert ihre mutmasslichen laufenden Ausgaben pro Monat nicht. Sie führt jedoch aus, sie beschäftige drei Mitarbeiter mit Monatslöhnen von Fr. 2'400.–, Fr. 4'800.– bzw. Fr. 4'200.– brutto sowie einen Praktikanten mit einem Monatslohn von Fr. 650.– brutto (act. 2 S. 4). Die Gesamtlohnsumme beträgt damit Fr. 12'050.– monatlich (vgl. dazu auch act. 5/5). Hinzu kommen Fr. 3'600.– und Fr. 3'000.– an monatlichen Mietzinskosten für Büroräumlichkeiten in Zürich und ... [Ortschaft] (vgl. act. 2 S. 7). Alleine daraus resultieren somit monatliche Ausgaben von **Fr. 18'650.–**. Gemäss Schuldnerin tätigt sie regelmässig noch weitere Zahlungen für Sozialversicherungsleistungen und Wareneinkäufe. Sie äussert sich aber nicht zu deren Höhe (vgl. act. 2 S. 6). Eine Erfolgsrechnung,

aus der sich vergangene Aufwendungen ergeben würden, reicht sie nicht ein. Aus den eingereichten Kontoauszügen des Kontos bei der Zürcher Kantonalbank kann zumindest entnommen werden, dass sich die monatlichen Belastungen auf durchschnittlich Fr. 58'400.– belaufen, wobei es sich bei den (substantiellen) Bezügen im Wesentlichen um Zahlungen an das Betriebsamt, zur Schuldentilgung oder zum Kauf von Waren handelt (act. 5/13). Es kann letztlich nicht abschliessend eruiert werden, wie hoch die laufenden Ausgaben der Schuldnerin sind.

3.7. Die Schuldnerin äussert sich nicht zu vergangenen Geschäftszahlen und insbesondere zu erzielten Gewinnen bzw. erlittenen Verlusten. Sie reicht auch keine Erfolgsrechnungen oder Bilanzen der letzten Geschäftsjahre ein. Immerhin reicht sie eine Zwischenbilanz vom 16. November 2025 ein. Demgemäss verfügt die Schuldnerin über liquide Mittel von Fr. 182'864.29 (act. 5/8). Wohl aufgrund der Hinterlegung des Betrages von Fr. 98'714.40 sanken die Bankguthaben per 30. November 2025 indessen auf noch Fr. 63'204.66 (Basler Kantonalbank, act. 5/12) bzw. auf Fr. 51'958.97 (Zürcher Kantonalbank, act. 5/13), insgesamt also auf **Fr. 115'163.63**. Darüber hinaus macht die Schuldnerin geltend, sie habe noch offene Debitorenforderungen im Betrag von Fr. 79'000.– (act. 2 S. 5). Dies ergeht auch aus der Zwischenbilanz (act. 5/8). Gemäss der eingereichten Liste der offenen Debitoren wurden davon mittlerweile rund Fr. 18'000.– beglichen, womit per 1. Dezember 2025 noch Fr. 61'097.83 offen sind (act. 5/15). Dabei fällt jedoch auf, dass davon rund Fr. 15'000.– im Jahr 2024 fakturiert wurden. Es ist angesichts der bereits seit längerem offenen Ausstände nicht mit einem zeitnahen Zahlungseingang dieser Forderungen zu rechnen. Werden nur die offenen Debitoren des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt, so ist von einem kurzfristigen Mittelzufluss von rund **Fr. 46'100.–** auszugehen. Gemäss Schuldnerin stünden dem kurzfristigen Fremdkapital weiter ein Warenlager im Wert von Fr. 180'000.– sowie rund Fr. 98'000.– für bestellte und bezahlte Elektrofahrzeuge gegenüber (act. 2 S. 5). Aus der Zwischenbilanz vom 16. November 2025 und aus einer eingereichten Rechnung samt Zahlungsbelegen ergeht, dass die Schuldnerin 92 Elektroroller bei einem chinesischen Unternehmen (E.\_\_\_\_\_ Co., Ltd.) bestellte und dafür Fr. 98'141.81 als Vorkasse überwies (act. 5/11). Soweit ersichtlich wurden diese Roller aber noch nicht geliefert. Das dafür verbuchte Aktivum ist da-

her für die Liquiditätsprüfung nicht relevant, da nicht ersichtlich ist, inwiefern die Schuldnerin darüber im Moment verfügen könnte. Ebenfalls von geringer Relevanz ist das von der Schuldnerin angeführte Warenlager, werden durch Verkäufe doch die Erlöse erzielt bzw. ist es für den Betrieb erforderlich.

3.8. Wie bereits dargelegt, muss die Schuldnerin, um ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft machen zu können, insbesondere die aktuell dringendsten Verpflichtungen und die laufenden Kosten bedienen können. Die zur Bezahlung der offenen, sich im Stadium der Konkursandrohung und -eröffnung befindlichen Forderungen notwendigen Mittel wurden wie gesehen bereits hinterlegt. Die hinterlegte Summe deckt sodann die weiteren offenen Betriebsforderungen (vgl. oben E. 3.4). Die Schuldnerin unterlässt es zwar, sich zu ihrer Ertrags- und Umsatzlage zu äussern. Aufgrund der vorhandenen flüssigen Mittel im Betrag von Fr. 115'163.63 und dem zu erwartende Mittelzufluss aus Debitoren von Fr. 46'100.– erscheint es aber als plausibel, dass sie ihre weiteren offenen Schulden im Betrag von Fr. 60'756.25 innert Frist abtragen kann, und darüber hinaus ihre laufende Kosten begleichen kann, selbst wenn letztere nicht abschliessend beziffert wurden. Auch wenn der Betriebsregisterauszug der Schuldnerin eine Vielzahl von Betreibungen – darunter mehrere Betreibungen, die bis zur Konkursandrohung fortgeschritten sind – aufweist, so ist zu ihren Gunsten zu werten, dass sie innert kurzer Zeit die Konkursforderung und darüber hinaus eine substantielle Summe zur Begleichung weiterer Betriebsforderungen beim Obergericht hinterlegen konnte.

3.9. Nach dem Gesagten erscheint die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin gerade noch als glaubhaft gemacht. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des am 10. November 2025 eröffneten Konkurses. Die Schuldnerin ist jedoch dringend gehalten, ihre Zahlungsmoral insbesondere auch bei öffentlich-rechtlichen Forderungen zu überdenken und Ordnung in ihre administrativen Belange zu bringen. Sollte es den Erwartungen zum Trotz innert relativ kurzer Zeit wieder zur Konkursöffnung kommen, so wäre diese Tatsache ein starkes Indiz für eine anhaltende Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin. Es könnte diesfalls nicht auf weitere Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur Umsatz- und Gewinnsi-

tuation und auf Bilanzen und Erfolgsrechnungen der vergangenen Jahre verzichtet werden.

4.

4.1. Obschon die Beschwerde gutzuheissen ist, sind die Gerichtsgebühren bei der Instanzen der Schuldnerin aufzuerlegen, weil sie das Verfahren durch ihre Zahlungssäumnis verursacht hat. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG).

4.2. Unter diesen Umständen hat die Schuldnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dem Gläubiger ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil ihm im Beschwerdeverfahren keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind.

4.3. Das Konkursamt ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'300.– (Fr. 700.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'600.– Rest des vom Gläubiger der Vorinstanz geleisteten Vorschusses) dem Gläubiger bzw. dessen Vertretung Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

4.4. Die Schuldnerin hat Fr. 561.95 zur Deckung der Konkursforderung bei der Obergerichtskasse hinterlegt (vgl. act. 6). Darüber hinaus hat die Schuldnerin weitere Fr. 98'714.40 zur Deckung der in Betreuung gesetzten Forderungen bei der Obergerichtskasse einbezahlt (vgl. act. 7). Die Obergerichtskasse ist anzuweisen, von dem bei ihr hinterlegten Totalbetrag von Fr. 99'276.35, dem Gläubiger Fr. 561.95 auszubezahlen, und den Restbetrag von Fr. 98'714.40 an das Betreibungsamt (zur Tilgung der offenen Betreuungsforderungen) zu überweisen.

#### **Es wird erkannt:**

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach vom 10. November 2025 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die vom Gläubiger bezogene erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 200.– wird bestätigt und der Schuldnerin auferlegt. Sie wurde bereits aus dem vom Gläubiger vor Vorinstanz geleisteten Vorschuss bezogen.
3. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
4. Das Konkursamt Bassersdorf wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'300.– (Fr. 700.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'600.– Rest des vom Gläubiger dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) dem Gläubiger Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszusahlen.
5. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, von dem bei ihr hinterlegten Totalbetrag von Fr. 99'276.35, dem Gläubiger Fr. 561.95 auszubezahlen und den Restbetrag von Fr. 98'714.40 an das Betreibungsamt Kloten (zur Tilgung der offenen Betreibungsforderungen) zu überweisen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gläubiger unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Bassersdorf, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Kloten, je gegen Empfangsschein.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Kappeler

versandt am:  
22. Dezember 2025